

## **Satzung zur Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Archivordnung)**

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Landesarchivgesetzes (ArchG-LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 335), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am **04. Dezember 2008** folgende Satzung zur Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Archivordnung) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld unterhält das Kreisarchiv als eine öffentliche Einrichtung. Diese Satzung regelt die Archivierung und Nutzung des kommunalen Archivguts des Landkreises im Kreisarchiv.

### **§ 2 Aufgaben des Kreisarchivs**

- (1) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, die im Dienstbetrieb der Landkreisverwaltung nicht mehr ständig benötigten Unterlagen zu archivieren. Archivieren ist das Ermitteln, Bewerten, Übernehmen, Erschließen, Verwahren auf Dauer, Erhalten, Auswerten sowie Nutzbarmachen von Archivgut.
- (2) Über die Archivwürdigkeit von Unterlagen (insbesondere Akten, Schriftstücke, Druckschriften, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse und Plakate, Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tondokumente, Karteien, sonstige elektronische Informationsträger mit den auf ihnen überlieferten Informationen) entscheidet ausschließlich das Kreisarchiv.
- (3) Das Kreisarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (4) Das Kreisarchiv fördert die Erforschung der Regionalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen, die für das Verständnis der Geschichte der Region relevant sind.

### **§ 3 Benutzung des Kreisarchivs**

- (1) Die Benutzung des im Kreisarchiv verwahrten Archivgutes steht allen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu. Vor der Benutzung des Kreisarchivs ist ein dort ausliegender Antrag auszufüllen. In diesem sind neben den Angaben zur Person, Zweck und Gegenstand der Nutzung möglichst genau anzugeben. Bei Auftragstätigkeit ist die Vorlage der entsprechenden Legitimation oder Berechtigung des Auftraggebers vorzulegen.
- (2) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

#### **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung gilt nur für den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und Gegenstand.
- (2) Die Genehmigung erlischt, wenn
  - der Benutzer gegen diese Archivordnung, Einzelhinweise oder Anweisungen der Archivmitarbeiter verstößt,
  - die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - das Nutzungsbegehren gegen höherrangiges Recht verstößt.

#### **§ 5 Verantwortung des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus den Archivalien gewonnenen Erkenntnissen die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutzberechtigter Interessen Dritter zu wahren. Auf Verlangen hat er darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.
- (2) Verwendete Archivquellen sind bei der Veröffentlichung mit genauer Archivsignatur zu zitieren.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von Werken, die er unter Verwendung von Kreisarchivgut verfasst, dem Archiv ein Exemplar kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 6 Arbeit im Benutzerraum**

- (1) Das Kreisarchiv ist während der Sprechzeiten der Landkreisverwaltung geöffnet. Die Benutzung des Kreisarchivs außerhalb der Sprechzeiten kann individuell vereinbart werden.
- (2) Grundsätzlich wird nach Ermessen der Archivmitarbeiter nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien gleichzeitig vorgelegt. Ein Anspruch auf Einsichtnahme am Bestelltag besteht nicht.
- (3) Das Telefonieren, die Einnahme von Speisen und Getränken sind im Benutzerraum untersagt.
- (4) Im Benutzerraum dürfen nur für die Benutzung notwendige Arbeitsmaterialien verwendet werden.
- (5) Die selbstständige Entnahme von Archivgut ist dem Benutzer nicht gestattet.

#### **§ 7 Behandlung von Archivalien**

- (1) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Es ist untersagt, an dem Zustand und der inneren Ordnung der Akten Veränderungen vorzunehmen.

- (3) Bei Feststellung von Unstimmigkeiten oder Schäden innerhalb der Archivalien sind die Archivmitarbeiter zu benachrichtigen.
- (4) Beschädigungen oder Entwendung der Akten bzw. deren Bestandteile führen zur Schadensersatzpflicht des Benutzers, ggf. auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung.

### § 8 Reproduktion

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen ist möglich, sofern der Zustand der Archivalien dies erlaubt und der Benutzer die Kosten dafür trägt.
- (2) Ein Anspruch auf sofortige Erledigung des Reproduktionsauftrages besteht nicht.
- (3) Eine Verwendung für Veröffentlichungen bedarf der besonderen Erlaubnis des Kreisarchivs.

### § 9 Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung, die im Benutzerraum ausliegt.

### § 10 Haftung

Das Kreisarchiv übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer bei der Einsicht in das Archivgut an seiner Gesundheit oder seinem Eigentum entstanden sind.

### § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Köthen/Anhalt vom 02. November 2000 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 04.12.2008

**gez. U. S c h u l z e**

Landrat

(Dienstsiegel)

|  | Beschlussfassung<br>im Kreistag | Unterzeichnung<br>durch den Landrat | Veröffentlichung im Amtsblatt für den<br>Landkreis Anhalt-Bitterfeld |                | In-Kraft-Treten |
|--|---------------------------------|-------------------------------------|--|----------------|-----------------|
|  | 04. Dezember 2008               | 04. Dezember 2008                   | 19. Dezember 2008  | 24/08 Seite 16 | 01. Januar 2009 |
|  |                                 |                                     |  |                |                 |
|  |                                 |                                     |  |                |                 |
|  |                                 |                                     |  |                |                 |

*Hinweis:*

*Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um eine Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht..*